

## Satzung des Tierschutzvereins „ Hundehilfe Rheinland „

Der Verein führt den Namen " Hundehilfe Rheinland" mit Zusatz „Vergessene Pfoten Buzau“. Er hat seinen Sitz in Köln, sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf ganz Deutschland und Länder der EU.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen " Hundehilfe Rheinland". Er hat seinen Sitz in Köln, sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf ganz Deutschland und Länder der EU.

Der Tierschutzverein "Hundehilfe Rheinland" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres und die Bewahrung des Tieres vor psychischem und physischem Schaden. Bereits erkrankten Tieren ist eine Heil- bzw. Pflegebehandlung zu ermöglichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Rettung und Vermittlung bedürftiger und vom Tode bedrohter Tiere aus Tötungsstationen sowie misshandelter, verletzter und herrenloser Tiere in der Hauptsache aus Rumänien an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
2. die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren.

Der Tierschutzverein " Hundehilfe Rheinland. " sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.

### **§ 3 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind Reisekostenerstattung auf Antrag an den Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro pro Geschäftsvorgang eigenständig zu tätigen. Bei Rechtsgeschäften über 5.000,00 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedereintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person, Körperschaft und Verein werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand mittels schriftlichen Aufnahmeantrags zu beantragen.
3. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung an.
4. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
5. Über Übernahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Eine Rückerstattung des bei der Abgabe des Antrages entrichteten Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschließung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf dem postalischen Weg an die Geschäftsadresse oder per Email gegenüber dem Vorstand (§ 11).

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ( z.B. Verstoß gegen die Satzung oder schadhaftes Verhalten gegenüber dem Verein) durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand (§ 11) des Vereins einzureichen. Der Beschluss des Vorstandes ist bis zu dieser Mitgliederversammlung rechtsgültig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Dem Mitglied steht kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
  - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehender Ordnungen an Versammlungen teilzunehmen.
  - b. Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Satzung einzuhalten,
  - b. die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
  - c. die Interessen und das Ansehens des Tierschutzvereins zu wahren,
  - d. den Tierschutzverein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern,
  - e. den Frieden und die Eintracht im Tierschutzverein zu wahren,

- f. ihrer Beitragspflicht regelmäßig und pünktlich nachzukommen.
3. Der Vorstand und mit vereinspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene satzungsgerechten Auslagen Ersatzansprüche.

## **§ 8 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 9 Beiträge**

Der Jahresbeitrag und etwaige andere Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Patenschaften**

Es gibt die Möglichkeit, Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften führen nicht automatisch bzw. verpflichten nicht zur Mitgliedschaft.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden und
2. dem 2. Vorsitzenden
3. Kassenwart

Der Vorstand ist nur zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so übernimmt der verbleibende Restvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds kommissarisch oder ernennt eine Vertretung. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt das fehlende Vorstandsmitglied neu.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein automatisch.

## § 13 Kassenprüfung

1. Die Tätigkeit des Kassierers wird von zwei nicht dem Vorstand angehörenden aktiven Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt werden, überwacht.
2. Von der Jahreshauptversammlung ist auch ein Stellvertreter für jeweils ein Jahr zu wählen, der die Kasse mit prüft, wenn einer der gewählten Kassenprüfer zu dem mit dem Schatzmeister vereinbarten Prüfungstermin verhindert ist.
3. Rechtzeitig - spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung - haben die Kassenprüfer die Aufzeichnungen des Schatzmeisters, Belege, Konten und die Kasse zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Es ist ihnen hierbei uneingeschränkte Einsicht zu gewähren. Über die Kassenprüfung ist ein von beiden Kassenprüfern unterzeichneter Bericht zu erstellen, welcher der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzutragen ist.

## § 14 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch finden sie mindestens einmal jährlich statt, zur 2. Hälfte des Jahres.

Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Einladung erfolgt schriftlich in Form von Email und durch öffentliche Bekanntmachung auf den Vereinsseiten im Internet, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Versammlungsort ist Köln als Geschäftsadresse.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft, oder wenn mindestens 49% der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Woche vorher erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
2. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
3. die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
4. die Festsetzung des Beitrags und eventuell sonstiger Gebühren
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins
7. Anträge

## § 15 Beschlussfassung

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## § 16 Beurkundung der Beschlüsse

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 17 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der amtierende Vorstand des Vereins als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, unter Berücksichtigung der tierschützerischen Aufgaben des Vereins.

Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an den Verein "Streunerparadies Österreich" übergehen.

## § 18 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln als Sitz des Vereins Gerichtsstand.

Erstellung 22.05.2014

### **Unterschriften:**

Ingelore Seemann

Marika Kronenberg

Claudia Knappe